

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Parkplatzverordnung

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 17.02.2022

1. Teilrevision vom 10.08.2023

Der Gemeinderat von Frutigen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Parkplatzreglements vom 17.02.2022, die nachfolgende Verordnung über die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 1

Aufhebung der Gebühren /
Sperrung der Parkplätze
bei Anlässen

¹ Das für die Parkierung zuständige Organ kann bei speziellen Anlässen oder aus anderen wichtigen Gründen vorübergehend die Parkgebühren aufheben oder die Parkplätze sperren. Diese Massnahmen bedürfen keiner Publikation. Es gelten die jeweils vor Ort angebrachten Weisungen.

² Die Gebühren für Massnahmen nach Abs. 1 werden pauschal gemäss Art. 4 erhoben.¹

Artikel 2

Stunden- und
Tagesgebühren

¹ Für die erste Stunde wird keine Parkgebühr erhoben. Ab der 2. Stunde beträgt die Parkgebühr CHF 1.00/h.²

² Die maximale Parkgebühr pro Tag beträgt CHF 5.00.³

Artikel 3

Parkkarten

¹ Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung oder über digitale Kanäle (siehe www.frutigen.ch) erworben werden.⁴

² Für Parkkarten gelten folgende Tarife

Wochenkarte	CHF	25.00
Monatskarte	CHF	50.00
Jahreskarte	CHF	500.00

³ Für Mitarbeitende, die einen gültigen Arbeitsvertrag mit der Einwohnergemeinde Frutigen haben und Lehrpersonen, die für die Volksschule Frutigen tätig sind, kostet eine Jahresparkkarte CHF 250.00.⁵

⁴ Wird die Jahreskarte infolge nicht Gebrauchs zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.⁶

Artikel 4

Pauschalgebühren

¹ Werden für Anlässe Parkplätze oder Teile davon beansprucht, wird beim Veranstalter eine Pauschalgebühr erhoben.

² Die Höhe der Pauschalgebühr richtet sich nach der beanspruchten Fläche und nach der Dauer.⁷

¹ Fassung vom 10.08.2023

² Fassung vom 10.08.2023

³ Fassung vom 10.08.2023

⁴ Fassung vom 10.08.2023

⁵ Fassung vom 10.08.2023

⁶ Eingefügt am 10.08.2023

⁷ Fassung vom 10.08.2023

Bis zu 20 Parkplätze

CHF 100.00 für die ersten zwei Tage, danach für jeden weiteren Tag
CHF 30.00

Ab 21 Parkplätze

CHF 300.00 für die ersten zwei Tage, danach für jeden weiteren Tag
CHF 40.00

³ Die maximale Pauschalgebühr beträgt CHF 500.00.⁸

⁴ Zusätzliche Aufwände für Signalisationen, Absperrungen und so weiter werden nach den üblichen Tarifen gem. Gebührenreglement verrechnet.⁹

Artikel 5

Langzeitparkplätze

Für die Langzeitnutzung der zugewiesenen Parkplätze gelten folgende Tarife:

PW, Camper und Wohnwagen	CHF	50.00 / Monat
LKW ohne Anhänger, Anhänger zu LKW	CHF	100.00 / Monat
LKW mit Anhänger	CHF	180.00 / Monat
Car, Reisebus	CHF	100.00 / Monat

Artikel 6

Maximale Parkzeit

¹ Auf Parkplätzen mit Zeitbeschränkung gilt eine maximale Parkzeit von 3 Stunden.

² Auf bewirtschafteten Parkplätzen gilt eine maximale Parkzeit von 12 Stunden.¹⁰

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Parkplatzverordnung an seiner Sitzung vom 17.02.2022 genehmigt. Die Verordnung tritt per 01.08.2022 in Kraft.

Frutigen, 17.02.2022

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen

⁸ Eingefügt am 10.08.2023

⁹ Eingefügt am 10.08.2023

¹⁰ Fassung vom 10.08.2023

1. Teilrevision

Mit Beschluss vom 10.08.2023 hat der Gemeinderat die Änderungen in Art. 1, 2, 3, 4 und 6 genehmigt. Die Änderungen treten per 01.09.2023 in Kraft.

Frutigen, 10.08.2023

Gemeinderat Frutigen

Der Präsident:



Hans Schmid

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen